

3. Die Befugnis der Alliierten Kommandantur, Personal von Arbeitsgerichten abzusetzen oder der Absetzung zuzustimmen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Artikel VIII

1. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsgerichte sind vom Magistrat der Stadt Berlin zu tragen und in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.
2. Die Kosten eines einzelnen Rechtsstreits sind von den vom Arbeitsgericht namhaft zu machenden Parteien zu tragen.

Artikel IX

Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird von der Alliierten Kommandantur nach Vorschlag des Magistrats der Stadt Berlin festgesetzt.

Artikel X

Die Vorschriften des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 sind in der ursprünglichen Fassung vorläufig weiter anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

Artikel XI

Dieses Gesetz betrifft, soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges.

Artikel XII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bestätigen Sie den Empfang dieser Anordnung unter Nummer- und Datumsangabe.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur in Berlin

gez. *Jack J. Wagstaff*, Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef.

Kommuniqué

34. (12. im Jahre 1946) Sitzung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin

Am 26. April 1946 fand die 34. (12.) Sitzung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin statt. Den Vorsitz führte der amerikanische Kommandant, Generalmajor Barker. Ferner waren anwesend: der britische Kommandant, Generalmajor Nares, der französische Kommandant, Brigadegeneral Langon, und der sowjetische Kommandant, Generalmajor Kotikow.

Die Kommandanten genehmigten den Rücktritt des Bürgermeisters von Spandau, Dr. Muench, aus Gesundheitsrücksichten. Zum neuen Bürgermeister von Spandau wurde Dr. jur. Bruno Lehmann ernannt.